

Nr.: 17/2017  
auszuhängen am: 10.07.2017  
abzunehmen am: 20.07.2017

---

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 28. Juni 2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006, S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Stadt Lage verordnet:

### **§ 1**

1. Verkaufsstellen im Stadtgebiet Lage dürfen am Sonntag, dem 24. September 2017, aus Anlass der Veranstaltungsreihe „Lagenser Zeitreise“ und am Sonntag, dem 10. Dezember 2017, aus Anlass des traditionellen Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 28. Juni 2017

Stadt Lage  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. C. Liebrecht  
Bürgermeister